

# RS OGH 1961/10/10 3Ob381/61, Bkd4/66, 7Ob562/85

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.10.1961

## Norm

ABGB §1002

ABGB §1090 Ile

ABGB §1175 B2

## Rechtssatz

Eine Vereinbarung zweier Rechtsanwälte, wodurch dem einen die Benützung einzelner Kanzleiräume gegen Zahlung des darauf entfallenden Zinses und der sonstigen Auslagen bei gegenseitiger Verpflichtung zur Substitution und sonstigen kollegialen anwaltlichen Leistungen eingeräumt wird, ist auch dann kein Bestandvertrag, wenn keine Gemeinschaft hinsichtlich des Personals, der anwaltlichen Tätigkeit und der Erträge der Kanzleien besteht.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 381/61

Entscheidungstext OGH 10.10.1961 3 Ob 381/61

Veröff: MietSlg 8602

- Bkd 4/66

Entscheidungstext OGH 28.03.1966 Bkd 4/66

Auch; Beisatz: Sozietsverhältnisse und ähnliche Vereinbarungen zwischen Anwälten, zB über die Benützung der Kanzleiräume, sind nicht als rein privatrechtliche Verträge anzusehen, sondern auch den standesrechtlichen Normen unterworfen, insbesondere den Pflichten der Kollegialität. (T1)

- 7 Ob 562/85

Entscheidungstext OGH 07.11.1985 7 Ob 562/85

Auch; Veröff: JBl 1986,648

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0019345

## Dokumentnummer

JJR\_19611010\_OGH0002\_0030OB00381\_6100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)